

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

#### **A. Problem**

Nach dem am 26. Oktober 2011 von der Bundesregierung verkündeten Stationierungskonzept der Bundeswehr werden mehr als 120 der bundesweit 400 Standorte geschlossen oder drastisch verkleinert. 31 Standorte werden komplett geschlossen, davon sechs große mit mehr als 1 000 Dienstposten. 90 Standorte werden drastisch verkleinert, das heißt um mehr als 50 Prozent oder mehr als 500 Dienstposten. 33 davon schrumpfen so stark, dass sie künftig mit weniger als 15 Soldaten oder Zivilisten ausgestattet sind und gar nicht mehr als Standorte geführt werden.

Der Bund muss seiner besonderen strukturpolitischen Verantwortung bei dem von ihm initiierten Konversionsprozess gerecht werden. Der diesbezügliche Verweis des Bundes auf die bestehenden Förderprogramme reicht bei weitem nicht aus, um zu einer angemessenen Flankierung der mit dem Stationierungskonzept der Bundeswehr verbundenen Auswirkungen beizutragen. Hinzu kommt, dass einige Bundesländer zudem einen bereits vollzogenen oder angekündigten Abzug der alliierten Streitkräfte zu bewältigen haben. Insbesondere die strukturschwachen Regionen der Bundesrepublik Deutschland werden bei der Bewältigung und Gestaltung der Konversionsprozesse vor schwierige Aufgaben gestellt.

Zur Flankierung der mit dem Stationierungskonzept verbundenen Auswirkungen hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits am 9. Juni 2011 die Bundesregierung gebeten, für aufgegebene Bundeswehrstandorte – insbesondere in strukturschwachen Regionen – Konversionsmaßnahmen des Bundes zu veranlassen und ein Konversionsprogramm aufzulegen. Zudem wurde der Bund gebeten, zur Erleichterung des Strukturwandels eine verbilligte Abgabe der zu Verteidigungszwecken nicht mehr benötigten Liegenschaften an die jeweiligen Kommunen zu ermöglichen und sich an der Sanierung etwaiger Altlasten zu beteiligen. Diese Forderung wurde in der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 26. bis 28. Oktober 2011 bekräftigt.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist die zuständige Bundesbehörde für die Verwertung der vom Bund nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften. Nach geltender Rechtslage hat sie sich bei der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften an kaufmännischen Grundsätzen zu orientieren und nicht betriebsnotwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern.

Eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung der Liegenschaften ist jedoch, dass die Vermarktung der Liegenschaften durch die

BImA nicht ausschließlich betriebswirtschaftlichen oder fiskalischen Parametern folgt. Vielmehr muss die BImA eine den kommunalen und regionalen Zielvorstellungen entsprechende Nachnutzung auch dann ermöglichen können, wenn diese nicht zum „vollen Wert“ realisiert werden kann oder ein positiver wirtschaftlicher Ertrag überhaupt nicht zu erzielen ist. Es bedarf daher einer Rechtsgrundlage, welche die Möglichkeit eröffnet, mit den Erträgen aus Konversionsprojekten in starken Regionalmärkten auch ertragsschwache Konversionslösungen zu unterstützen. Eine im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung umgesetzte Konversion darf nicht ausschließlich auf die wichtige Option der wirtschaftlichen Ansiedlung verengt sein; vielmehr muss die zivile Nachnutzung – insbesondere außerhalb der bebauten Ortslagen – zur Schaffung oder Ergänzung von Bereichen für den Landschafts- und Naturschutz, für die regenerative Energiegewinnung oder für Ausgleichsmaßnahmen möglich sein.

### **B. Lösung**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben deshalb auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 in Berlin gefordert, dass § 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) durch eine Öffnungsklausel ergänzt wird, die die Berücksichtigung strukturpolitischer Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen ausdrücklich ermöglicht.

Eine solche Öffnungsklausel soll es der BImA ermöglichen und sie dazu anhalten, den Verwertungsprozess der Liegenschaften im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zwischen wirtschaftlicher Verwertung der Liegenschaften auf der einen und Berücksichtigung strukturpolitischer Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der anderen Seite durchzuführen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Für den Bund entstehen eventuell Mindererlöse.

Für Länder und Gemeinden entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

### **E. Sonstige Kosten**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für Bürger und die Verwaltung werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 18. Juli 2012

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

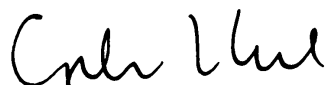
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Verwaltung und Verwertung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften hat sie gleichrangig sicherzustellen, dass die strukturpolitischen Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung berücksichtigt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Nach dem am 26. Oktober 2011 verkündeten Stationierungskonzept der Bundeswehr werden 31 Standorte geschlossen. Darüber hinaus werden 91 Standorte signifikant reduziert, so dass mehr als 120 der bundesweit 400 Standorte geschlossen oder drastisch verkleinert werden. Dies führt für die Kommunen vor Ort zu erheblichen strukturellen Auswirkungen, deren Ausgleich ohne die Hilfe des Bundes nicht möglich ist. Der Bund muss seiner besonderen strukturpolitischen Verantwortung bei dem von ihm initiierten Konversionsprozess gerecht werden. Der diesbezügliche Verweis des Bundes auf die bestehenden Förderprogramme reicht bei weitem nicht aus, um zu einer angemessenen Flankierung der mit dem Stationierungskonzept der Bundeswehr verbundenen Auswirkungen beizutragen. Hinzu kommt, dass einige Bundesländer zudem einen bereits vollzogenen oder angekündigten Abzug der Alliierten Streitkräfte zu bewältigen haben.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), als zuständige Bundesbehörde für die Verwertung der vom Bund nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften, hat das gesetzlich auferlegte Ziel, nicht betriebsnotwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung der frei werdenden Liegenschaften ist jedoch, dass die Vermarktung nicht ausschließlich betriebswirtschaftlichen oder fiskalischen Parametern folgt. Vielmehr muss die BImA eine den kommunalen und regionalen Zielvorstellungen entsprechende Nachnutzung auch dann ermöglichen können, wenn diese nicht gemäß § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zum „vollen Wert“ realisiert werden kann oder ein positiver wirtschaftlicher Ertrag überhaupt nicht zu erzielen ist. Es bedarf daher einer Rechtsgrundlage, welche die Möglichkeit eröffnet, mit den Erträgen aus Konversionsprojekten in starken Regionalmärkten auch ertragsschwache Konversionslösungen zu unterstützen.

### II. Einzelbegründungen

#### Zu Artikel 1

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht nur wirtschaftliche Tatbestände, sondern auch strukturpolitische Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung Berücksichtigung finden müssen. Im Kontext eines ganzheitlichen Ansatzes sollen beide Zieldimensionen gleichrangig Berücksichtigung finden.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Anlage**

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 folgende EntschlieÙung gefasst:

**EntschlieÙung**

Der Bund trägt bei der Bewältigung der Konversionsfolgen eine regional-politische Verantwortung.

Ein tragfähiges Konzept, welches zum einen Lösungen für die Bewältigung der Konversionslasten bietet und zum anderen den Erhalt ökologischer Werte nachhaltig absichert, liegt bislang jedoch nicht vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine konsensorientierte Diskussion über mögliche Nachnutzungskonzepte auch für naturschutzfachlich wertvolle nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sicherzustellen, um die freiwerdenden ökologisch besonders wertvollen Flächen zu schützen und zu erhalten. Dabei sind insbesondere auch Übertragungsmöglichkeiten an die Länder, Kommunen und Gebietskörperschaften anzustreben, beispielsweise im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes „Nationales Naturerbe“.

Insbesondere betroffene Truppenübungsplätze stellen oftmals ökologisch besonders wertvolle Gebiete dar. Die Erhaltung dieser großen zusammenhängenden Flächen bietet große Potenziale für den Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz sowie für den Tourismus und die damit im Zusammenhang stehende nachhaltige Regionalentwicklung.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass eine Überführung der Konversionsliegenschaften in eine zivile Anschlussnutzung und die sich daraus ergebenden Folgen für viele Kommunen und Regionen eine Herausforderung bedeutet. Andererseits eröffnen sich jedoch auch Chancen, in den betroffenen Regionen neues städtebauliches Potential zu erschließen und durch entsprechende Nachnutzungskonzepte zur Förderung des Gesamtwohls der Region beizutragen. Nach den letzten Verlautbarungen des Bundesministers der Verteidigung zu den vorgesehenen Schließungszeitpunkten wird es regional unterschiedliche Freigaben geben, die mit einem Schwerpunktjahr in 2014 beginnen und bis ins Jahr 2019 hineinreichen (ein Fall in 2022). Es ist und bleibt Ziel des Konversionsprozesses, die strukturpolitischen und städtebaulichen Entwicklungsziele der jeweils betroffenen Kommune und das wirtschaftliche Verwertungsinteresse der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und damit des Bundes zu einem für alle Beteiligten annehmbaren Interessenausgleich zu führen.

Eine Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG), welche die gleichrangige Berücksichtigung von strukturpolitischen Zielen des Bundes, der Länder und der Kommunen neben der im BImAG und der Bundeshaushaltsordnung verankerten wirtschaftlichen Grundstücksverwertung zum Gegenstand hat (sog. Öffnungsklausel) und – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs erläutert (vgl. Abschnitt I., zweiter Absatz der amtlichen Begründung) – im Ergebnis die „verbilligte“ Abgabe von Konversionsliegenschaften ermöglichen soll, wird von der Bundesregierung aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt:

1.

Die Veräußerung von Liegenschaftsvermögen des Bundes unterhalb des vollen Wertes gemäß § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) würde – abgesehen von Präjudizwirkungen und Abgrenzungsschwierigkeiten – unter Annahme der derzeit bereits bekannten Flächengröße von ca. 80 000 ha Konversionsflächen zu erheblichen Einnahmeverlusten für den Bundeshaushalt führen. Dies widerspricht dem vorrangigen Ziel der Bundesregierung, den Bundeshaushalt zu konsolidieren und den Schuldenabbau konsequent fortzusetzen.

Die zwischen 1992 und 2004 über Haushaltsvermerk zugelassenen Grundstücksverbilligungen, die ein breites Spektrum an sozial- und strukturpolitischen Förderzielen abdeckten und sich grundsätzlich auf alle bundeseigenen Grundstücke bezogen (nicht nur auf Konversionsliegenschaften), haben – neben dem generierten personal- und kostenintensiven Bürokratieaufwand für das jahrelange Vertragsmanagement – Einnahmeherausfälle für den Bundeshaushalt in der Größenordnung von 2, 27 Mrd. Euro verursacht.

2.

Aus Anlass der gegenwärtigen Bundeswehrstrukturreform ist die Bundesregierung den von der Konversion betroffe-

nen Kommunen entgegen gekommen und hat den Gebietskörperschaften mit Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluss vom 21. März 2012) eine Erwerbserleichterung in Form einer „Erstzugriffsoption“ für Konversionsliegenschaften eingeräumt. Damit ist die Veräußerung eines Konversionsgrundstücks an eine Gebietskörperschaft ausschließlich auf der Grundlage des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes (voller Wert), d. h. ohne Markteteiligung und damit ohne Wettbewerbskomponente, möglich geworden.

3.

Die wirtschaftliche Grundstücksverwaltung und -verwertung auf Ebene der Bundesanstalt muss ungeschmälert erhalten bleiben. Die Möglichkeit zur Gewährung von Grundstücksverbilligungen darf nicht – via „Öffnungsklausel“ im BImAG – auf die (operative) Ebene der Bundesanstalt verlagert werden, sondern muss – wie das bisher der Fall ist – allein auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung und der darin vorgesehenen Instrumente (insbesondere Haushaltsvermerk) beschränkt bleiben. Ansonsten würde dem Haushaltsgesetzgeber die derzeit bestehende Handlungs-/Entscheidungshoheit für Grundstücksverbilligungen (über die Ausbringung von Haushaltsvermerken im Bundeshaushaltsgesetz entscheidet der Gesetzgeber) entzogen und auf die operative Ebene der BImA verlagert werden.

4.

Das mit dem Gesetzesantrag verfolgte Ziel steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck des BImAG. Mit der Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 1. Januar 2005 verfolgte der Bundesgesetzgeber das Ziel, die Immobilienverwaltung und -verwertung im Bundesbereich nach einheitlichen wirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten und dauerhaft neu zu ordnen. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung war damals ausgeführt (Abschnitt A „Problem und Ziel“):

„An die Stelle der Verwaltungsorganisation tritt ein im Rahmen der Vorgaben und fachlichen Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen weitgehend eigenverantwortliches, betriebswirtschaftlich geführtes ‚Unternehmen‘, dessen Organisation sich an den Geschäftsprozessen orientiert und das auf finanzielle Ergebnisverantwortung ausgerichtet ist.“

Zu diesem Zweck wurde die Bundesanstalt entsprechend einem am Markt tätigen Unternehmen mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten ausgestattet (kaufmännische Buchführung, Immobilienbewertung nach handelsrechtlichen Grundsätzen, Erstellung von Jahresabschlüssen, Lageberichten und Liquiditätsrechnungen). Von der BImA erwirtschaftete Veräußerungs- und Vermietungseinnahmen sollten über die jährlich mit der Bundesanstalt vereinbarte Abführung dem Bundeshaushalt und damit letztlich allen



Steuerbürgern zufließen (Allgemeinwohlinteresse geht vor Partikularinteresse).

Die Einfügung der im vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen „Öffnungsklausel“ würde der (betriebs-)wirtschaftlich ausgerichteten Aufgabenerledigung der Bundesanstalt nicht gerecht und damit den mit der BImA-Gründung erzielten Erfolg einer wirtschaftlich orientierten Immobilienverwertung in Frage stellen. Zudem würde ein Anreiz für künftig weitere „Öffnungsklauseln“ geschaffen.

5.

Der Gesetzesantrag sieht vor, dass die Bundesanstalt „sicherstellen“ solle, dass im Rahmen der Verwaltung und Verwertung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften „strukturpolitische Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung“ berücksichtigt werden. Dies ist nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nicht möglich, da die unmittelbare Wahrnehmung regionalwirtschaftlicher oder städtebaulicher Belange den Ländern und Gemeinden vorbehalten ist. Die Bundesanstalt hat im Bereich ihrer operativen Grundstücksverwertung ausschließlich die Funktion einer Grundstückseigentümerin. Die Bundesanstalt könnte die angestrebte „Sicherstellung“ der strukturpolitischen Ziele von Ländern und Gemeinden daher rechtlich nicht gewährleisten. Dies können nur die Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit in diesem Bereich durch die ihnen zustehende fachgestalterische Eigenverantwortung.

6.

Ein bundesrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht. Die im Gesetzesantrag genannten strukturpolitischen Ziele von Ländern und Kommunen werden von der Bundesanstalt – soweit diese Belange und Ziele ihren Ausdruck finden im Recht der Flächennutzungs- oder Bauleitplanung, im Naturschutz- oder Bodenschutzrecht oder anderen den Wert eines Grundstücks beeinflussenden Faktoren – bereits bei der Wertermittlung für das jeweilige Konversionsobjekt berücksichtigt. Die künftig zulässige (bodenrechtliche und bauliche) Nutzbarkeit eines Konversionsgrundstücks und weitere wertbildende Faktoren (z. B. Lagevor- und -nachteile, Bodenbelastungen) sind elementarer Bestand der Wertermittlung für ein Grundstück nach der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung des Bundes vom 19. Mai 2010 (BGBl. 2010 I, S. 639). Der so ermittelte Wert ist der volle Wert im Sinne der Bundeshaushaltsordnung. Dies zeigt, dass die Bundesanstalt auf operativer Ebene strukturpolitische Ziele, soweit diese den Wert eines zur Veräußerung kommenden Grundstücks beeinflussen, regelmäßig bereits berücksichtigt.

7.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte „Öffnung“ des BImAG im Sinne einer „verbilligten“ Grundstückserwerbsmöglichkeit (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf) würde den „finanzschwachen“ Kommunen nicht helfen, da diese auch einen „verbilligten“ Ankauf nicht bewältigen könnten. Eine „Verbilligung“ käme tendenziell den finanzstarken Kommunen zugute und würde diese im Verhältnis zu den

„finanzschwächeren“ Kommunen besser stellen und so bestehende Unterschiede eher verstärken.

8.

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung der Konversionsfolgen im Rahmen bestehender Förderprogramme und Mittelansätze im erheblichen Umfang. Im Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2013 und zum Finanzplan bis 2016 sind Programmmittel für die Städtebauförderung in Höhe von 455 Mio. Euro für 2013 enthalten. Auch die Mittel für die regionale Wirtschaftsförderung – „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ – werden gegenüber dem geltenden Finanzplan erhöht. Damit sind zwei wesentliche Instrumente zur Konversion stabilisiert.

9.

Um die Gemeinden bei der Umsetzung der Konversionsmaßnahmen zu unterstützen, hat die Bundesregierung auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung eine interministerielle, auf Abteilungsleiter Ebene angelegte Arbeitsgruppe (IMAG Konversion) verabredet. Ziel der IMAG Konversion ist es, für Transparenz im Konversionsprozess zu sorgen. Von den Kommunen ist vor allem eine Übersicht verschiedener Unterstützungsmöglichkeiten gefragt. Die städtebauliche Betroffenheit der Kommunen ist zu bewerten. In der konstituierenden Sitzung der IMAG Konversion am 17. Januar 2012 wurde vereinbart, in einem kommunalen „Ratgeber Konversion“ Konversionsaufgaben, -verfahren und gute Beispiele transparent darzustellen. Damit soll die IMAG Konversion eine Serviceleistung für die Kommunen erbringen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unterstützt die Vorbereitung des Ratgebers durch ein Forschungsvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus.

10.

In erster Linie haben es die betroffenen Konversionskommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit selbst in der Hand, mit den bestehenden Instrumenten des Baugesetzbuches attraktives Planungsrecht zu schaffen und damit Verwertungs- und Investitionschancen aktiv zu generieren. Der Erwerb von Grundstückseigentum durch die Kommune ist hierfür nicht Voraussetzung.

11.

Seit der Konversionskonferenz am 7. Februar 2012 hat die Bundesanstalt den mit den betroffenen Kommunen angeknüpften Dialogfaden kontinuierlich fortgeführt. Sie unterstützt auf operativer Ebene die Kommunen mit ihren für Konversionsliegenschaften entwickelten Verwertungsmodellen. So beteiligt sich die Bundesanstalt unter anderem an Entwicklungskosten, initiiert den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und gewährt dem Grundstückserwerber Zahlungserleichterungen (z. B. „Besserungsschein“, Kaufpreisstundung). All dies sind ergänzende und effektive Hilfestellungen für die strukturpolitische Entwicklung in den betroffenen Kommunen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben.

12.

Die Möglichkeit zur Abgabe von Liegenschaften durch die Bundesanstalt unterhalb des vollen Wertes gemäß der Bundeshaushaltsordnung wirft erhebliche EU-beihilferechtliche Fragen auf und müsste ggf. im Einzelfall von der Europäischen Kommission genehmigt werden.



